

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Das Schächten vom Standpunkt der Religion und des Tierschutzes**

**Unna, Joseph**

**Berlin, 1931**

2. Wesen des Schächtens/ 3. Religiöse Verbindlichkeit

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5407**

## 2. Wesen des Schächtens

Das Schächten

Das Schächten besteht darin, daß mit einem haarscharfen, sehr langen Messer, in dem auch nicht die kleinste Scharte sich befinden darf, ohne Absetzen, Ziehen und Drücken dem Halse des Tieres ein Schnitt beigebracht wird, der durch alle Weichteile bis zur Wirbelsäule die Karotiden, Venen, Halsnerven, Luftröhre und Speiseröhre durchschneidet. Auch für Geflügel ist das Schächten vorgeschrieben, das hier natürlich mit einem kleinen Messer zu geschehen hat. Der Genuß des Fleisches eines auf solche Weise geschlachteten Tieres ist aber religionsgesetzlich auch nur dann erlaubt, wenn das Tier vorher keine lebensgefährdende Verletzung<sup>1)</sup> hatte, also z. B. auch keine Hirnverletzung. Ein Tier, das auf andere Weise getötet oder bei dem der Schächtschnitt nicht vorschriftsmäßig ausgeführt wurde, heißt „nebela“ (= Gefallenes)<sup>2)</sup>.

Der Schächter

Der Schächtbeamte muß eine religiös und sittlich makellose Persönlichkeit sein und muß vor der Zulassung zum Schächten eine theoretische und praktische Prüfung ablegen. Seine Fähigkeit zur Ausübung des Amtes muß von Zeit zu Zeit durch eine erneute Prüfung bestätigt werden. Er hat vor dem Schächtakt eine Benediktion zu sprechen.

## 3. Religiöse Verbindlichkeit

Begründung in  
der schriftlichen  
und mündlichen  
Lehre

Die jüdische Religion unterscheidet eine schriftliche und eine mündliche Lehre, Schrift und Tradition; die letztere ist ebenso bindend und unabänderlich wie die erstere in den 5 Büchern Moses niedergelegt, und ihre Bestimmungen sind meistens schon in der schriftlichen Lehre angedeutet. So wird in der Stelle 5. B. M. 12, 21: „Du sollst schlachten von deinen Rindern und deinen Schafen, die dir der Herr gegeben hat, wie ich dir geboten habe“, die mündliche Tradition angedeutet, die über den Schlachtvollzug dem Volke als Offenbarung Gottes gegeben wurde. Auf Grund dieser Bestimmung, die ausnahmslos von allen religiösen Autoritäten des Judentums als bindend erachtet wurde, haben die deutschen Rabbiner aller Richtungen im Jahre 1914 die feierliche Erklärung abgegeben:

Erklärung der  
Rabbiner

<sup>1)</sup> Welche Verletzungen als solche gelten, ist durch die religionsgesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

<sup>2)</sup> Es ist klar, daß dieser rein technische Ausdruck keinerlei verächtliche Nebenbedeutung hat, eine Meinung, die wohl durch die Uebersetzung „Nas“ entstanden ist.

„Die rituelle Schlachtmethode ist eine religiöse Sagung des Judentums, die im biblischen und nachbiblischen Schrifttum ihre Begründung hat. Dieser Sagung gemäß darf ein Tier nur dann geschlachtet werden, wenn es in keinem seiner wesentlichen Organe irgendwie verletzt ist. Die Betäubung durch Gehirnschlag, Schlachtmaste, Schutzmaste usw. würde somit einem Verbote des Schächtens gleichkommen und Hunderttausende von Bekennern des jüdischen Glaubens zwingen, auf den Genuß des wichtigsten Nahrungsmittels gänzlich zu verzichten, um nicht ihr Gewissen durch Uebertretung einer Religionsvorschrift zu belasten.“

Gegenüber dieser einmütigen Erklärung kann die von den Gegnern oft angeführte Meinung eines einzelnen Häretikers (Stein), der das ganze Ritualgesetz und damit auch das Schächten für unverbindlich erklärte, nicht in Betracht kommen. Wenn vollends ein Professor der Veterinärkunde (Müller) auf Grund irriger Auffassungen die Juden darüber belehren wollte, wie ihr Religionsgesetz zu verstehen sei, so darf demgegenüber wohl beansprucht werden, daß über die Auslegung der jüdisch-religiösen Vorschriften die berufenen Vertreter des Judentums zu entscheiden haben.

Es ist richtig, daß viele Juden die Speisegesetze nicht mehr beobachten. Aber es gibt auch viele Christen, die sich nicht an die Vorschriften ihrer Religion halten. Niemand wird deshalb diese Vorschriften als abgeschafft oder unverbindlich bezeichnen.

Gegnerische Behauptungen

Andersdenkende Juden

## 4. Ist das Schächten eine Tierquälerei?

Die jüdischen Autoritäten bezeichnen als einen der Gründe der Schächtvorschrift, daß sie dem Tiere eine besonders leichte Todesart sichere. In der Tat ist ja Schonung der Tiere uraltes, jüdisches Religionsgesetz, das an das Psalmwort (145, 9) anknüpft: „Das Erbarmen Gottes erstreckt sich auf alle seine Werke“, das in der allgemeinen Bestimmung des Talmud: „Tierquälerei ist von der Thora verboten“ und in zahlreichen Einzelschriften seine Ausprägung gefunden hat<sup>1)</sup>. Die tierfreundliche Tendenz des Judentums ist eine Tatsache, die auch von vielen Schächtgegnern anerkannt wird.

Jüdische Autoritäten. Tierschutz im Judentum

<sup>1)</sup> Siehe hierüber Unna: Tierschutz im Judentum; Frankfurt a. M. 1928.